

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Mag. Riedl und Sacher

zur Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des **NÖ Landesbankgesetzes** , LT-157/L-21

Der der Vorlage der Landesregierung angeschlossene Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Die Änderungsanordnung zu Ziffer 4 lautet:

„4. Dem § 5 Abs.2 werden folgende Sätze angefügt:“

2. In der Ziffer 4 wird folgender Satz angefügt:

„Für Verbindlichkeiten, die nach dem 1.April 2007 begründet werden, können Bürgschaften, Garantien und sonstige Haftungen nur mehr nach Maßgabe des Abs.6 übernommen werden. “

3. Nach Ziffer 4 wird folgende Ziffer 4a eingefügt:

„4a. Dem § 5 wird folgender Abs.6 angefügt:

„(6) Die Landesregierung darf allein oder zusammen mit Dritten für Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft und ihrer Gesamtrechtsnachfolger zeitlich befristete und betragsmäßig beschränkte Garantien gegen marktgerechtes Entgelt übernehmen, sofern diese mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.““

4. In der Ziffer 6 wird folgender Satz angefügt:

„Für Verbindlichkeiten, die nach dem 1.April 2007 begründet werden, werden keine Bürgschaften, Garantien und sonstige Haftungen übernommen.“